

sowie in einigen Bundesstaaten bestimmt. S. Erläuterungen zu § 8.

Der Anhang enthält eine Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen ausländischen Staatsbürgerrechts.

Erwerb und Verlust des Bürgerrechts.

Sowohl die Erwerbs- wie die Verlustgründe sind zweifacher Art: Entweder liegt ihnen ein bestimmtes Geschehen zu Grunde, an welches sich kraft Gesetzes Folgen für die StA. knüpfen, oder es ergeht eine besondere Verfügung der Staatsgewalt.

Kraft Gesetzes sind Erwerbsgründe:

- Geburt — § 4,
- Legitimation — § 5,
- Eheschließung — § 6,

Verlustgründe:

- Erwerb ausländischer StA. — § 25,
- Nichterfüllung der Wehrpflicht — § 26, 29,
- Legitimation — § 17 Ziffer 5,
- Eheschließung — § 17 Ziffer 6.

Auf **besondere Verfügung der Staatsgewalt** stützt sich der Erwerb im Falle

1. der **Aufnahme** — für einen Deutschen — § 7, 16,
2. der **Einbürgerung** (früher: **Naturalisation**) — für einen Ausländer — § 8 bis 16,

der Verlust im Falle

1. der **Entlassung** — § 18 bis 24,
2. des **Ausspruchs** der Behörde — § 27 bis 29.

Die sämtlichen genannten Erwerbs- und Verlustgründe gelten sowohl für die StA. wie für die UAA.